



Pro Üetliberg

Mitglieder-Info März 2009

Liebe Mitglieder und MitstreiterInnen

Pro Üetliberg freut sich. Die schöne Aussicht ist teilweise wieder frei. Weg ist der klotzige Kiosk, der sie versperrte, wenn man als Wanderer den Uto Kulm erreichte (siehe Bildfolge rechts). Die beharrlichen Bemühungen unseres Vereins haben also erste Früchte getragen. Aber es gibt noch viel zu tun. Noch stehen die illegalen Überbauungen der Süd- und der Westterrasse. Es sind Bauten, die gar nicht hätten aufgestellt werden dürfen. Um dem Recht zum Durchbruch zu verhelfen, brauchen wir nach wie vor Ihre Hilfe – damit wir unser gemeinsames Ziel erreichen: Der Üetliberg soll ein naturbelassenes Naherholungsgebiet sein und nicht zum Rummelplatz verkommen. Informieren Sie sich in diesem Mitteilungsblatt über den Stand der Dinge! — Und auf unserer Website www.pro-uetliberg.ch.

**Der erste Schritt ist getan.
Kulmwirt Giusep Fry beugt sich dem
Recht und hat den illegalen Kiosk am
Fuss des Aussichtsturms am
29. Januar 2009 abreißen lassen.
Und es geht gleich weiter: Die Zürcher
Baudirektion muss die nachträglichen
Baugesuche für die illegalen
Terrassenüberbauungen auf Uto Kulm
ohne Verzug behandeln und abschliessen.
*Mehr dazu auf den folgenden Seiten***

(die mittleren Abbruchbilder wurden von einem Pro-Üetliberg-Mitglied mit Handy-Kamera aufgenommen)



Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerde

Die Entscheide der Baurekurskommission sind nun (endlich) endgültig:

- ▶ Die ohne Bewilligung erstellte Selbstbedienungsausgabe (Kiosk) muss abgebrochen werden.
- ▶ Über die nachträglich eingereichten Baugesuche für die illegal erstellten Bauten ist beförderlich zu entscheiden. (Mitglieder-Info Sept. 2008)

Diese Entscheide wurden von Hotelier G. Fry an das Verwaltungsgericht weitergezogen. Dieses hat rasch gehandelt und am 18. Dez. 2008 beschlossen:

Kiosk

Die Beschwerde von G. Fry wurde abgewiesen. Das Verwaltungsgericht ging auf die Argumente des Beschwerdeführers nicht ein. Dieser hatte sich beispielsweise mit dem merkwürdigen Argument, dass Abbruch- und Wiederherstellungskosten sich auf mindestens Fr. 250 000.– belaufen würden, gegen einen Rückbau gewehrt. (Wer hatte denn G. Fry befohlen, einen Kiosk ohne Bewilligung zu bauen?)

Das Gericht hielt fest, dass ein öffentliches Interesse an der Freihaltung des Areals vor zonenfremden Bauten bestehe, solange es im Landwirtschaftsgebiet liege. Im Entscheid werden die schwerwiegenden Verstösse gegen die Nutzungsordnung vermerkt. Diese Verstösse verlangen nach der Beurteilung des Verwaltungsgerichtes nach einer Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes grundsätzlich ohne Verzug.

Von der Möglichkeit, den Entscheid an das Bundesgericht weiterzuziehen, hat G. Fry keinen Gebrauch gemacht.

Er wurde nach dem Bekanntwerden des Urteils rasch von Baudirektor Kägi empfangen, damit dieser aus erster Hand erfahren durfte, dass er, G. Fry, gewillt sei, die Baute sofort zu entfernen. Über einen Kuhhandel steht in der entsprechenden Medienmitteilung vom 23. Januar nichts. Inzwischen ist das Ding des Anstosses ja medienwirksam beseitigt worden.



Die illegale Überbauung der Westterrasse.



Die illegale Überbauung der Südterrasse

Bauten und Nutzungen ohne baurechtliche Bewilligung

Das Verwaltungsgericht trat auf den Antrag von G. Fry, der Entscheid der Baurekurskommission sei aufzuheben und die Sistierung der Baugesuche sei zu bestätigen, nicht ein. Ein Weiterzug des Beschlusses an das Bundesgericht ist ausgeschlossen; er ist somit rechtsgültig.

Der Entscheid der Baurekurskommission richtete sich in erster Linie gegen die Baudirektion, welche die Sistierung der Gesuche verfügt hatte. Diese verzichtete auf einen Weiterzug ans Verwaltungsgericht. Sie muss nun die Anordnung der Baurekurskommission vollziehen und die Verfahren betreffend Baugesuche für die illegal erstellten Bauten und die unbewilligten Nutzungen umgehend fortsetzen und beförderlich beschliessen. Sie darf also nicht warten, bis allenfalls dereinst eine Richtplanänderung in Kraft ist. Genau so hat dies auch die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission gefordert.

H.Z.

Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) zur Richt- und Nutzungsplanung Uto Kulm

Die Baudirektion des Kantons Zürich wie auch das Bundesamt für Raumentwicklung ersuchten die ENHK um eine Beurteilung der Richt- und Nutzungsplanung Uto Kulm.

Die Lage des Uto Kulm im Bundesinventar der geschützten Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) ist für die ENHK für die Beurteilung der Planung von wesentlicher Bedeutung. Die im Natur- und Heimatschutzgesetz verlangte ungeschmälerte Erhaltung des Objektes wird im Gutachten präzisiert. So sollen z.B. ungeschmälert erhalten bleiben: Der Kulm als Aussichtspunkt, die Landschaft mit der prägenden Silhouette, die prägenden geologischen und morphologischen Elemente, die prähistorischen und mittelalterlichen Zeugen.

Für die Begutachtung werden die Veränderungen auf dem Kulm seit 1985 gewichtet. Genannt werden etwa die bewilligten und unbewilligten Erweiterungsbauten, die vermehrte Beanspruchung des Aussenraums durch den Hotelbetrieb und der Mehrverkehr. *«Alle dies Veränderungen sind mit den für das Gebiet Uto Kulm formulierten Schutzziele des BLN nicht vereinbar und in ihrer Summe als schwere Beeinträchtigung zu beurteilen. Gegenüber dem Zustand von 2002 wurde die Beeinträchtigung des BLN Objektes durch die nicht bewilligten Eingriffe nochmals massiv erhöht.»*

Die Richtplanänderung (Umzonung zu Erholungsgebiet) wird grundsätzlich begrüsst, aber: *«Der Richtplan darf jedoch nicht dazu führen, dass nicht bewilligte Bauten ohne ordentliches Verfahren legalisiert werden (...), muss sicherstellen, dass die Schutzziele des BLN eingehalten werden.»*

«Aus der Sicht der ENHK erlaubt es der heutige rechtliche Zustand nicht, einen detaillierten Gestaltungsplan auszuarbeiten.» Eine pauschale Legalisierung der Bauten ab 2002 wird abgelehnt. Zuerst sollen zulässige Eingriffe und allenfalls notwendige Rückbaumassnahmen festgestellt und durchgesetzt werden.

«Die ENHK äussert sich deshalb zu einem Gestaltungsplan erst nach Abschluss des nachträglichen Baubewilligungsverfahrens.»

Schlussfolgerungen und Anträge

Die Kommission bedauert, dass sie bei den Erweiterungsbauten 1985, 2000 und 2002 nicht zur Stellungnahme eingeladen wurde. Es werden nochmals der Widerspruch mit den Schutzziele und die schwere Beeinträchtigung des BLN-Objektes 1306 erwähnt. Die Richtplananpassung wird begrüsst, weil das öffentliche Interesse an der Zugänglichkeit zur Aussichtsterrasse festgelegt wird. Nochmals wird genannt, dass dies nicht zu einer Legalisierung der nicht bewilligten Bauten führen darf und dass sichergestellt werden muss, dass die Schutzziele des BLN eingehalten werden.

Wann erstellt die ENHK ein Gutachten. Welche Bedeutung kommt diesem zu?

Die Grundlagen dazu finden sich im Bundesgesetz über Natur und Heimatschutz. Ein Gutachten muss u. a. bei Vorhaben in Nichtbaugebieten, die in BLN-Objekten liegen, erstellt werden. Mit einer Beurteilung soll gewährleistet werden, dass ein unabhängiges Fachgremium die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes besonders würdigt. Der Begutachtung kommt ein grosses Gewicht zu. Von ihrem Ergebnis darf nur mit triftigen Gründen abgewichen werden. Das Bundesgericht hat sich in vielen Fällen auf die ENHK Gutachten abgestützt.

Zum Gestaltungsplan wird die ENHK erst nach erfolgtem Baubewilligungsverfahren zu den illegal errichteten Bauten Stellung nehmen. *«Dieses Vorgehen verhindert, dass die nachträgliche Tolerierung von illegal erstellten Bauten über den Weg eines Gestaltungsplanes zum Modellfall für die Realisierung von Bauprojekten ausserhalb der Bauzone in Landschaften von nationaler Bedeutung wird.»*

«Die Kommission beantragt, dass der Gestaltungsplan zurückgezogen und dass für die ohne Bewilligung erstellten Eingriffe umgehend ein nachträgliches Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird. Sie beantragt weiter, im Rahmen dieses nachträgli-

chen Bewilligungsverfahrens zur Beurteilung gemäss Art. 7 NHG beigezogen zu werden.» Im Lichte des vorliegenden Gutachtens muss das Tun respektive Nichtstun unserer Baubehörden einmal mehr als sehr fragwürdig betrachtet werden. *H.Z.*



Winterwartung Laternenweg

Eines unserer Mitglieder beschwerte sich am 30. November 2008 in einem Leserbrief an den Tages-Anzeiger über den himmeltraurigen Zustand des Laternenwegs hinunter zum Albisgütli. Für eine auswärtige Familie mit kleinen Kindern erwies sich offenbar der vermeintlich harmlose Wanderweg als äusserst glitschige Rutschbahn. «Nur dank Geländer oder Pfad durch die Büsche gelang es ihr, dem Ziel langsam näher zu kommen bzw. zu rutschen, aber es wurde im mittleren und unteren Wegteil nicht besser, sondern noch schlimmer. Dort, wo das ganze Jahr Wasser aus dem Boden austritt, präsentierte sich eine perfekte Eisfläche, die nur mühsam zu umgehen war, und danach folgte eine glatt gehobelte Wegoberfläche, welche ohne die eine oder andere unsanfte Landung auf dem Hinterteil nicht zu bewältigen war. Was man oben noch einigermassen mit Humor nahm, endete unten mit Empörung und Unverständnis, denn dass die Stadt Zürich ihren Einwohnern und auswärtigen Touristen einen der Hauptwege zum Üetliberg auf das Wochenende hin in einem derart himmeltraurigen Zustand überlässt, ist unbegreiflich.»

Offenbar hatten schon frühere Meldungen beim Waldamt vom Albisgütli nichts gefruchtet. Aber obwohl das Eis nicht überraschend kam und sicher der zuständigen Stelle die Tücken des Laternenweges bei tiefen

Temperaturen auch bekannt sind, geschah nichts. Der Leserbriefschreiber forderte, der Weg sei regelmässig zu sanden oder zu splitten oder in Extremsituationen allenfalls halt auch einmal zu sperren, um ahnungslose Auswärtige vor dem heimtückischen Abenteuer zu bewahren.

Pro Üetliberg hat sich in dieser Sache an den Verantwortlichen des Stadtwalds gewandt und folgende Auskunft bekommen:

«Das im Waldrevier Üetliberg für den Winterunterhalt eingesetzte Spezialfahrzeug fiel diesen Herbst unerwartet aus. Ein Ersatzfahrzeug ist bestellt und steht dem Waldrevier Üetliberg hoffentlich noch im Dezember 08 zur Verfügung.

Aufgrund dieses Sachverhaltes war es den Mitarbeitenden während den letzten starken Schneefällen nicht möglich, die Wege wie gewohnt angemessen zu unterhalten. Durch die starke Frequentierung des Laternenweges wurde der Schnee sehr schnell gepresst und es bildete sich eine Eisschicht. Die Situation ist mittlerweile entschärft – die Mitarbeiter des Waldrevieres entfernten die Eisschicht an den prekären Stellen und haben den Weg von Hand gesplittet.

Auch für uns ist die Situation nicht wie gewünscht. Wir gehen jedoch davon aus, dass der Laternenweg schon sehr bald wieder mit einem angepassten Fahrzeug auch im Winter unterhalten werden kann.» *M.G.*

Uto Kulm unter Schutz stellen – Postulat im Kantonsrat überwiesen

Mit 79 zu 77 Stimmen wurde das Postulat, das verlangt, den Üetliberggipfel unter Naturschutz zu stellen, an der Kantonsratsitzung vom 12. Januar 2009 überwiesen.

Der Üetliberg war während der letzten Jahre immer wieder Gegenstand politischer Vorstösse. Das selbstherrliche Gebaren von Giusep Fry mit wenig Sinn für Natur- und Heimatschutz oder gesetzliche Vorgaben war Ursache für rund ein Dutzend Eingaben im Kantonsrat. Auch im Zürcher Gemeinderat wurden verschiedene Vorstösse zum Üetliberg eingebracht.

Das Postulat von Eva Torp, Katharina Prelicz-Huber und Lisette Müller-Jaag, das schon am 22.5.06 eingereicht wurde, ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Verlangt wird, dass der Üetliberggipfel (Plateau inkl. Süd- und Westhang bis zur Gratstrasse) umfassend unter Naturschutz gestellt wird. In der Begründung des Postulates wird auf die verschiedenen Schutzbestimmungen hingewiesen: Der Üetliberg liege in kantonalem Landschaftsschutzgebiet; er sei im Richtplan als freizuhaltender Aussichtspunkt eingetragen und als archäologische Zone inventarisiert. Die Aufnahme ins Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN-Gebiet) verlange eine ungeschmälerte Erhaltung resp. grösstmögliche Schonung. Diese kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen hätten eine massive Beeinträchtigung nicht verhindert. Eine objektbezogene Schutzverordnung sei unumgänglich.

Dass von einer Schonung des Schutzobjektes wenig zu spüren ist, wurde bei der Diskussion im Rat deutlich. Das Tolerieren der unbewilligten Bauten war für die meisten inakzeptabel. Über die ewige Vertröstung einer Problemlösung mit einem Gestaltungsplan, welcher der Öffentlichkeit allenfalls wenig Raum lässt, machte man sich im Rat wenig Hoffnung.

Mit dem Hinweis auf dieses laufende Planungsverfahren hatte der Regierungsrat in seiner schriftlichen Antwort bereits im September 2006 dem Kantonsrat beantragt,

das Postulat nicht zu überweisen. Baudirektor Markus Kägi sprach sich an der Ratssitzung nochmals mit diesem nun doch recht ausgeleiteten Argument gegen eine Überweisung des Vorstosses aus.

Schlicht falsch war seine Aussage, dass vor zwanzig Jahren ein heruntergekommenes Gipfelrestaurant dort oben stand. Die UBS (damals noch SBG) hatte das Gebäude 1986/87 totalsaniert.

Abgestimmt wurde nach parteipolitischer Zugehörigkeit. Linke mit CVP waren für die Überweisung und erreichten knappes Mehr.

Der Regierungsrat muss nun innert zweier Jahre eine Schutzverordnung ausarbeiten. Der Erlass solcher Schutzverordnungen ist übrigens nach kantonaler Richtplanung explizit für Objekte im kantonalen Landschaftsschutzgebiet vorgesehen. Die zuständigen Behörden hätten ein Instrument mehr, um dem ungesetzlichen Treiben auf Uto Kulm Einhalt zu gebieten, eine Notbremse, wie dies von einer Postulantin formuliert wurde.

H.Z.



Der ganze Üetliberggipfel, inklusive Südhang (Bild) und Westhang bis zur Gratstrasse soll unter Natur-schutz gestellt werden.

Wir freuen uns über jedes neue Mitglied. Denn je mehr wir sind, desto mehr Gewicht hat unsere Stimme. Werben Sie doch im Kreise Ihrer Verwandten und Bekannten für Pro Üetliberg. Ein Anruf auf 044 493 52 22 genügt – und schon bringt die Post das Anmeldeformular.

Wir danken!

Ganz besonders Ihnen, unseren grosszügigen Spendern. Ohne Sie wäre es uns nicht möglich, das juristisch aufwendige Engagement zu finanzieren. Gerade jetzt in dieser entscheidenden Phase, da endlich die nachträglich gestellten Baugesuche zu den illegalen Bauten auf Uto Kulm zwingend behandelt werden müssen.

Wir zählen weiter auf Sie, damit wir den Rekursen und anderen Verzögerungsversuchen des Kulm-Herrn Paroli bieten können. Unterstützen Sie Pro Üetliberg mit einer Spende, damit wir unsere erfolgreiche, aber finanziell kostspielige Arbeit zu einem guten Ende bringen können. Einzahlungsscheine gibt es bei Hannelore Biedermann über Tel./Fax 044 493 52 22.

Nicht vergessen, bitte!

Mit diesem Mitglieder-Info erhalten Sie auch den Einzahlungsschein für den **Jahresbeitrag von 30 Franken**. Natürlich können Sie ihn auch benützen für eine Spende in beliebiger Höhe. Vielen herzlichen Dank im Voraus.

Üetliberg-Tram

In der NZZ vom 1.10.2008 stand zu lesen:
«Am Dienstag ist das beige-grüne Nostalgietram der Üetlibergbahn zum allerletzten Mal unterwegs gewesen»

Eines unserer Mitglieder hatte die Idee, der SZU vorzuschlagen, diesen alten Zug als Zeitzeuge auf dem Uetliberg, dort wo früher das Rangiergleis war, in einen einfachen Bahnschuppen hinzustellen. So wäre er mit Anschlussgleis doch noch nutzbar und ausserdem hätte die SZU eine optische Attraktion auf dem Berg, die viel anmäheliger wäre als der illegale Parkplatz!

Wir schrieben in dieser Sache an die SZU. Sie dankte umgehend für unser Engagement und bestätigte uns, dass der Triebwagen Ce 2/2 Nr. 2 und der Anhängerwagen Br. C41 erhaltenswerte Fahrzeuge seien. Die SZU hatte sich aber bereits im Laufe des Jahres Gedanken gemacht über den weiteren Verbleib der Fahrzeuge ab Dezember 2008. In der Zwischenzeit hätten sie entschieden, die Fahrzeuge dem Verkehrshaus der Schweiz in Luzern zur Verfügung zu stellen. «Sollten die Fahrzeuge bei den Besuchern auf reges Interesse stossen, steht einer Verlängerung der Ausleihe nichts im Wege. Wenn nicht, gehen die Fahrzeuge frühestens im Jahr 2014 wieder an die SZU zurück, in deren Besitz sie bleiben.»

Bei Gelegenheit will die SZU wieder auf Pro Üetliberg zukommen. M.G.



Über alle Aktivitäten können Sie sich auch auf unserer Website informieren. Sie wird laufend nachgeführt und enthält viele interessante Links.

Liebe Mitglieder, schreiben Sie uns bitte, was Sie von unserer Arbeit halten. Machen Sie uns Vorschläge für weitere Aktivitäten. Erzählen Sie uns Ihre Erlebnisse rund um den Üetliberg.

Es grüsst Sie herzlich

Der Vorstand von Pro Üetliberg

Pro Üetliberg
Postfach 36
8142 Uitikon
www.pro-uetliberg.ch
Postcheckkonto
87-383086-6